

Preisblatt für den Netzzugang

Gültig ab 01.01.2009

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der GEW Wilhelmshaven GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Arbeitsentgelt für **nicht** leistungsgemessene Letztverbraucher

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i * M \text{ [€/Jahr]}$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]

i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

GP : Grundpreis für Arbeit

AP : spezifischer Arbeitspreis

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der letzten gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis GP	Arbeitspreis AP
Bereich i	Menge M	kWh		
	von	bis	€/Monat	ct/kWh
1	0	1.975	0,00	1,186
2	1.976	7.785	0,50	0,885
3	7.786	9.297	0,84	0,832
4	9.298	408.000	1,75	0,714
5	408.001	1.000.000	16,03	0,672
6	1.000.001	1.500.000	43,53	0,639

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen bzw. durch den Netzbetreiber festgelegten Monatsmenge mit dem, aus der bestellten Jahresmenge resultierenden spezifischen Arbeitspreis.

Beispiel: So ermitteln Sie Ihr Netzentgelt

Jahresverbrauch: 25.000 kWh, Installierter Zähler: G4, Jahresabrechnung

Installierter Zähler: G4

Abrechnungsform: Jahresabrechnung

Grundpreis : 12 X 1,75 € **21,00 €**

Arbeitspreis: 25.000 kWh* 0,714 ct/kWh **178,50 €**

Messstellenbetrieb **10,34 €**

Messdienstleistung **7,57 €**

Abrechnungspreis **11,77 €**

Gesamtentgelt (ohne Konzessionsabgabe, netto): 229,18 €

2.2 Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M \text{ [€/Jahr]}$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]

i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

A : Sockelbetrag für Arbeit

AP : spezifischer Arbeitspreis

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für leistungsgemessene Letztverbraucher. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der letzten gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Arbeitspreis	
Bereich	Jahresarbeit M		A	AP
i	von kWh	bis kWh	€/Jahr	ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,211
2	1.800.001	4.000.000	576,00	0,179
3	4.000.001	7.000.000	1.576,00	0,154
4	7.000.001	12.500.000	3.396,00	0,128
5	12.500.001	15.000.000	5.396,00	0,112
6	15.000.001	20.000.000	6.896,00	0,102
7	20.000.001	30.000.000	9.696,00	0,088
8	30.000.001	50.000.000	13.896,00	0,074
9	50.000.001	100.000.000	20.396,00	0,061
10	100.000.001	300.000.000	30.396,00	0,051

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem, aus der bestellten Jahresmenge resultierenden spezifischen Arbeitspreis. Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Beispiel: Industriekunde 2.000.000 kWh, 1.500 kW (max.)

M = 2.000.000 kWh

A = 576 €/Jahr

AP = 0,179 ct/kWh

AE = 576 € + 2.000.000 * 0,179 ct/kWh = 576 € + 3.580 € = **4.156 €**

2.3 Leistungsentgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher

Das Arbeitsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [€/Jahr]}$$

P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

L : Sockelbetrag für Leistung

LP : spezifischer Leistungspreis

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für leistungsgemessene Letztverbraucher. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Leistungspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspreispunkte		Sockelbetrag	Leistungspreis	
Bereich	Jahreshöchstleistung P		L	
i	von kW	bis kW	LP	
			€/Jahr	
			€/kW	
1	0	1.000	0,00	8,06
2	1.001	1.900	1.030,00	7,03
3	1.901	3.000	2.493,00	6,26
4	3.001	5.000	5.043,00	5,41
5	5.001	5.800	7.843,00	4,85
6	5.801	7.400	9.931,00	4,49
7	7.401	10.500	13.779,00	3,97
8	10.501	16.200	19.974,00	3,38
9	16.201	29.300	29.370,00	2,80
10	29.301	75.200	43.727,00	2,31

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Beispiel: Industriekunde 2.000.000 kWh, 1.500 kW (max.)

P = 1.500 kW (Jahresmaximum)

L = 1.030 €/Jahr

LP = 7,03 €/kW

LE = 1.030 € + 1.500 kW * 7,03 €/kW = 1.030 € + 10.545 € = **11.575 €**

Das Gesamtnetzentgelt NE (gesamt) für den Beispielindustriekunden ermittelt sich zu:

NE (gesamt) = 4.156 € + 11.575 € = **15.731 €**

zzgl.: - Abrechnungs-, Messentgelte und Zusatzausstattung
 - Konzessionsabgaben
 - Umsatzsteuer

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Gemäß neuem Energiewirtschaftsgesetz werden Abrechnung und Messung getrennt verrechnet.

Der spezifische Preis pro Abrechnung beträgt 11,77 €. Dieser Preis gilt einheitlich für alle Letztverbraucher. Somit ergibt sich für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung grundsätzlich ein Abrechnungsentgelt von 11,77 €/Jahr, da in der Regel einmal jährlich abgelesen und abgerechnet wird. Für eine Entnahmestelle mit einer Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 141,23 €/Jahr, da hier die Rechnungslegung monatlich erfolgt.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet den Einbau der Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle und richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb								
MSB	Zählergruppen						Zusatzausstattung	
Zählergruppen	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	G2500 - G6500	Mengen umwerter (MEUW)	Daten speicher und Modem
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt MSB	10,34	28,49	169,13	281,89	474,71	595,84	411,46	64,64

Das jährliche Entgelt für die Messdienstleistung umfasst die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistungen

Messdienstleistung		
MDL	jährliche Ablesung	2x tägliche Auslesung
Zählergruppen	G1,6 - G6500	
	€/ Jahr	€/ Jahr
Entgelt MDL	7,57	756,63

Tabelle 6: Sonderentgelte für Messdienstleistungen

MDL Zählergruppen	Messdienstleistung (MDL) - Sonderentgelte	
	G1,6 - G6500	
	€/ Jahr	
leistungsgemessene Zählpunkte (SLP)	monatliche Auslesung	181,59
lastganggemessene Zählpunkte (RLM)	tägliche Auslesung	1.134,95 €
lastganggemessene Zählpunkte (RLM) mit GPRS Modem	stündliche Auslesung	3.215,68 €
lastganggemessene Zählpunkte (RLM) mit Festnetzanschluss	stündliche Auslesung	4.539,79 €
lastganggemessene Zählpunkte (RLM) mit GSM-Modem	stündliche Auslesung	16.645,90 €

Die jährlichen Beträge für die Messentgelte werden mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Das Entgelt für die Abrechnung wird im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird für jede gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.